

Honorarordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 28.12.1978 in der Fassung der 6. Änderung vom 16.12.2022

§ 1

Gemäß § 9 der Satzung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen kann die Durchführung von Lehrveranstaltungen entsprechend vorgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.

§ 2

Für Einzelveranstaltungen werden die Vergütungssätze unter Berücksichtigung des Aufwandes und der fachlichen Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten festgesetzt.

§ 3

Für die Kurse und Veranstaltungen des Volkshochschulkreises Lüdinghausen wird als Honorar je Unterrichtseinheit (45 Minuten) mit Wirkung vom 01.01.2023 22,00 € gezahlt. Damit ist auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Fahrtzeit sowie Programmplanung abgegolten.

Ab dem 01.08.2024 wird eine jährliche 2%ige Dynamisierung der Honorare vorgenommen.

§ 4

Für die Leitung von Studienfahrten / Exkursionen wird ein Honorar von maximal 5 Unterrichtseinheiten täglich gezahlt.

§ 5

Reisekosten werden in Anlehnung an die jeweils geltende Fassung des Landesreisekostengesetzes gezahlt, maximal 30 km je Fahrtstrecke.

§ 6

Die Leitung des Volkshochschulkreises kann in Ausnahmefällen Abweichungen von diesen Honorarsätzen bewilligen.

§ 7

Diese Honorarordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Honorarordnung des Volkshochschulkreises Lüdinghausen vom 28.12.1978 in der Fassung der 6. Änderung vom 16.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdinghausen, den 16.12.2022

Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

gez. Mertens
(Bürgermeister)

